

Antrag Nr. 19

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 11. Mai 2022

KEINE MOGELPACKUNGEN

Viel Verpackung mit wenig Inhalt führt immer wieder zur Verärgerung bei Konsument:innen. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb können bei Mogelpackungen zwar grundsätzlich rechtliche Schritte wegen Irreführung getroffen werden. Ab wann man jedoch von „Mogelpackungen“ sprechen kann, ist allerdings im österreichischen Recht nicht definiert. International üblich ist ein zulässiger Luftanteil von höchstens 30 Prozent, wie etwa in Deutschland gesetzlich geregelt. Es sollte auch in Österreich eine klare gesetzliche Regelung in Bezug auf Mogelpackungen erlassen werden. Dies wäre durch eine entsprechende Verordnung des Wirtschaftsministeriums auf Basis des Maß- und Eichgesetzes möglich. Angelehnt an die Gesetzeslage in Deutschland müsste das Verhältnis von Füllmenge und Luftanteil eindeutig festgesetzt werden.

Außerdem wäre eine Verbesserung der Transparenz nötig: Sollten verpackungstechnische Gründe für einen geringen Befüllungsgrad vorliegen, soll für Konsument:innen transparent ersichtlich sein, wie viel befüllt ist zB in Form eines durchsichtigen Bereiches auf der Verpackung (Transparenzstreifen).

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert:

- **Klare gesetzliche Regelungen zur Klassifizierung von Mogelpackungen**
- **sowie die Sicherstellung von mehr Transparenz, beispielsweise durch einen Transparenzstreifen.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich